

Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 19. September 2008

### **Vernehmlassungsbericht zur Sanierung der Pensionskasse SBB (PK SBB).**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 2. Juli 2008 in oben erwähnter Angelegenheit. Der Vorstand der FDK behandelte das Geschäft in seiner Sitzung vom 19. September 2009 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir beantragen, Variante 4 „Sanierung ohne Bundeshilfe“ weiterzuverfolgen und die Erleichterung des Bezugs der Rentenbeziehenden zu Sanierungsmassnahmen von Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen.

#### **Begründung:**

Die PK SBB wurde in mehreren, teils bemerkenswert kurz aufeinanderfolgenden Scheiben mit über CHF 12.6 Mia Steuergeldern per 1. Januar 1999 vom Bund auf einen Deckungsgrad von 100 % ausfinanziert. Die Steuerzahlenden des Bundes haben damit ihre Verantwortung abschliessend wahrgenommen.

Die seitherige Verschlechterung des Deckungsgrads ist nicht von den Steuerzahlenden, sondern von den SBB und der PK SBB zu verantworten.

- Allgemein liegt die Hauptursache einer Unterdeckung fast immer in einem jahre- oder gar jahrzehntelangen Ungleichgewicht der Beiträge (Versicherte und Arbeitgeber) und Versicherungsleistungen. Eine solide geführte Vorsorgeeinrichtung nimmt deshalb ihre Verantwortung für das Gleichgewicht zwischen Finanzierung und Leistungen laufend mit Nachdruck wahr und verlässt sich nur beschränkt auf den dritten Beitragszahler, die Börse. Sie ist dazu gezwungen, weil ihr der Fluchtweg zum vierten Beitragszahler, dem Steuerzahler, verwehrt ist. So waren auch

andere Vorsorgeeinrichtungen mit unzureichenden Anlageerträgen in den Jahren 2001 und 2002 konfrontiert und sahen sich in ihren Annahmen über den Zeitpunkt des Eintretens der Auswirkungen der Verlängerung der Lebenserwartung getäuscht. Freiwillige Pensionierungen mit ungenügender Kürzung der Rentensätze und zu tiefe Beiträge, die das Alterssparen- und Invaliditätsrisiko abdecken, sind vom Management der SBB und deren Pensionskasse zu verantworten, zumal die SBB den Handlungsspielraum des GAV bezüglich 2. Säule offenbar unzureichend nutzte.

- Dem Verursacherprinzip folgend muss die Sanierung der PK SBB in erster Linie durch die SBB und die der PK SBB angehörenden aktiven und rentenbeziehenden Versicherten erfolgen. Bevor an eine Sanierung durch die Steuerzahlenden zu denken wäre, müsste in zweiter Linie ein Sanierungsbeitrag durch die direkten Nutzenden, die Kunden, der SBB ins Auge gefasst werden, indem z.B. ein Sanierungszuschlag auf den SBB-Leistungen erhoben würde.

Der Entscheid, vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat zu wechseln, war auch ein Entscheid zugunsten der Risikotragung der PK durch Arbeitgeberin und Versicherte. Mit einer nochmaligen Ausfinanzierung durch den Bund würde dieser Entscheid missachtet.

Zudem bedeutete sie eine Quersubventionierung, von welcher solide geführte Vorsorgeeinrichtungen nicht profitieren können. Die Benachteiligten wären natürlich nicht primär die solide finanzierten Vorsorgeeinrichtungen, sondern genau genommen deren Versicherte.

Wir sind uns bewusst, dass eine Sanierung der PK SBB ohne Bundesbeiträge Konsequenzen für die SBB und die Versicherten ihrer Pensionskasse hat. Wir haben auch die bisher geleisteten Sanierungsmassnahmen zur Kenntnis genommen (vgl. Vernehmlassungsbericht Ziff. 1.5, S. 16ff). Aber:

- Viele Steuerzahlende, welche die PK SBB sanieren müssten, mussten oder müssen selber Beitragserhöhungen, Sanierungszuschläge und/oder Leistungsabbau bei ihrer Vorsorgeeinrichtung hinnehmen. Ihnen wäre eine weitere Ausfinanzierung durch den Bund kaum vermittelbar.
- Die Konsequenzen von Sanierungsbeiträgen dürften für die aktiven Versicherten der PK SBB aufgrund der Vergleichsangaben nicht unzumutbar sein und könnten im Vergleich mit einer anderen Auswahl von Vorsorgeeinrichtungen vielleicht als noch tragbarer erscheinen (vgl. Vernehmlassungsbericht Ziff. 2.7, S. 32ff).

Um die Konsequenzen einer Sanierung der PK SBB ohne Bundesbeiträge für die SBB und die aktiven Versicherten zu mindern, ist der erleichterte Bezug der Rentenbeziehenden zu Sanierungsmassnahmen, nötigenfalls mittels Revision von Art. 65d BVG, vertieft zu prüfen. Damit könnte ausserdem die vom Bundesrat beabsichtigte Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen erleichtert werden: die Verbreiterung des Sanierungssubstrats um die Rentenbeziehenden könnte die Belastung der kantonalen Steuerzahlenden durch Sanierungsmassnahmen mindern oder gar hinfällig machen.

Schliesslich sind wir daran interessiert, dass der Bundeshaushalt möglichst von vermeidbaren Belastungen verschont bleibt, da solche die Handlungsfähigkeit des Bundes beeinträchtigen und die Gefahr in sich bergen, vor allem indirekt die Belastung der kantonalen Haushalte zu erhöhen.

Freundliche Grüsse

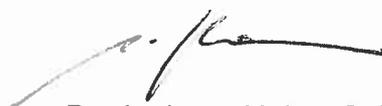
**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Beilage**

- Fragenkatalog

**Kopie**

- EFV, AP/FDII
- Mitglieder FDK
- Sekretariat Konferenz der Kantonsregierungen

## Fragenkatalog Vernehmlassungsbericht zur Sanierung der Pensionskasse SBB

1. Sollen für die Sanierung der Pensionskasse SBB Bundesmittel eingesetzt werden? **JA NEIN**

*Bemerkungen:*

Vgl. Musterstellungnahme

2. Wenn Ihre Antwort zu Frage 1 ja lautet: welche der in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten Varianten bevorzugen Sie? (Damit ein aussagekräftiges Resultat zustande kommt, bitten wir Sie, nur eine Variante anzukreuzen.)

Variante 1 (Sanierungskonzept SBB)

Variante 2 (Reduziertes Sanierungskonzept)

Variante 3 (Erweiterte Gründungs-Ausfinanzierung)

*Bemerkungen:*

3. Sind Sie der Auffassung, dass die Mitarbeitenden der SBB in verstärktem Ausmass zur Sanierung der Pensionskasse SBB beigezogen werden sollten? **JA NEIN**

*Bemerkungen:*

Vgl. Musterstellungnahme

4. Sind Sie der Auffassung, dass sich der Bund im Falle eines Sanierungsbeitrags zugunsten der Pensionskasse SBB auch an der Sanierung der Vorsorgewerke der bei der ASCOOP versicherten Konzessionierten Transportunternehmen (KTU) beteiligen sollte? **JA NEIN**

*Bemerkungen:*

Vgl. Musterstellungnahme per Analogie. Ein verfehltes Vorgehen in einem Fall darf nicht ein solches Vorgehen in einem anderen Fall rechtfertigen.

5. Wenn Ihre Antwort zur Frage 4 ja lautet: Sind Sie der Ansicht, dass sich der Bund im Verhältnis zu seinem Anteil am Aktienkapital der bei der ASCOOP versicherten KTU an der Sanierung der entsprechenden Vorsorgewerke beteiligen sollte, falls die übrigen Aktionäre der betroffenen KTU sich ebenfalls anteilmässig an der Sanierung beteiligen und die Vorsorgewerke beziehungsweise die KTU vorgängig selber alle zumutbaren Sanierungsmassnahmen ergriffen haben? **JA NEIN**

*Bemerkungen:*